

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen der Xenios AG. Bedingungen des Kunden, die von den Lieferbedingungen der Xenios AG abweichen oder diesen entgegenstehen, erkennt die Xenios AG nur an, wenn sie dieser Geltung ausdrücklich zustimmt. Die Lieferbedingungen der Xenios AG gelten selbst dann, wenn die Xenios AG Bestellungen von dem Kunden vorbehaltlos in dem Wissen annimmt, dass die Bedingungen des Kunden von ihren Lieferbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen.
- (2) Der Kunde erkennt die Lieferbedingungen ebenfalls als verbindlich für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge mit der Xenios AG an, sofern solche in Zukunft zu erwarten sind, und verzichtet auf das Recht, auf seine eigenen Einkaufsbedingungen zu bestehen, die nicht infolge der vorbehaltlosen Annahme einer Bestellung Vertragsgegenstand werden.
- (3) Ein Ausschluss, eine Abwandlung und/oder Änderung dieser Lieferbedingungen beim Abschluss einer Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Die Lieferbedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Angebote, unzulässige Werbung

- (1) Die Angebote der Xenios AG sind freibleibend und werden erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Ergänzungen, Änderungen und nachträgliche Anweisungen werden ebenfalls erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (2) Zeichnungen, Zahlen, Abmessungen, Netto- und Bruttogewichte und andere Angaben werden bindend, wenn das Angebot angenommen und keine anderslautende Erklärung zu einem solchen Dokument abgegeben worden ist.
- (3) Angaben zu Qualität oder Haltbarkeit stellen nur bei ausdrücklicher Kennzeichnung als solche Garantien dar. Gleiches gilt für die Übernahme von Beschaffungsrisiken.
- (4) Sollte der Kunde den Wunsch haben, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu Referenz- und/oder Werbezwecken zu nutzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Xenios AG.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Die schriftliche Auftragsbestätigung der Xenios AG ist maßgeblich für die Art und den Umfang der Lieferung. Die Xenios AG darf Teillieferungen ausführen, soweit und sofern es dem Kunden zumutbar ist, diese anzunehmen.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrags wesentlichen und mit den vom Kunden vorzunehmenden Handlungen in Verbindung stehenden Fragen. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor alle für die Lieferung erforderlichen Angaben

seitens des Kunden oder seines Vertreters bei der Xenios AG eingegangen sind oder der Kunde nachweist, dass er, falls dies notwendig ist, ein Dokumentenakkreditiv eröffnet, eine Anzahlung geleistet oder eine Sicherheit gemäß dem Vertrag gestellt hat. Bei Lieferungen in Nicht-EU-Länder erfolgt die Auslieferung für Bestellungen, die vor 14:30 Uhr erfolgen und die vorgenannten Bedingungen erfüllen, am zweiten Werktag nach der Bestellung.

- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufs die zu liefernde Ware das Werk der Xenios AG verlassen hat oder die Xenios AG dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Ware versandbereit ist, aber sie ohne eigenes Verschulden der Xenios AG nicht rechtzeitig versandt werden kann.
- (4) Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Belieferung mit Materialien, Rohstoffen oder Energie, fehlenden Transportmitteln und anderen ähnlichen Ereignissen oder Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Xenios AG befreien sie für die Dauer und im Umfang dieser Hindernisse von ihrer Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten der Xenios AG eintreten. Die Xenios AG unterrichtet den Kunden sobald wie möglich von Beginn und Ende dieser Gründe für ein Hindernis. Die Xenios AG darf Lieferungen und Leistungen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschieben.
- (5) Falls die unvorhergesehenen Umstände gemäß Unterziffer 4 dieser Ziffer 3 eintreten, während sich die Xenios AG in Lieferverzug befindet, haftet die Xenios AG nicht für aus diesen unvorhergesehenen Umständen entstehende Schäden.
- (6) Falls die unvorhergesehenen Umstände länger als drei Monate andauern, ist der Kunde nach Einhaltung einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt, den Auftrag in Bezug auf den nicht erfüllten Teil des Auftrags zu stornieren.
- (7) Nach Maßgabe der vereinbarten Lieferbedingungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wird oder das Lager der Xenios AG zum Versand verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Xenios AG nicht möglich ist, geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Preise

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind die in dem Angebot angegebenen Preise für 30 Tage nach dem Datum des Angebots verbindlich. In der Auftragsbestätigung angegebene Preise sind maßgeblich. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, d. h. sie enthalten weder die gesetzliche Mehrwertsteuer zum geltenden Satz noch Frachtkosten.
- (2) Für jedes Akkreditiv wird eine angemessene Gebühr berechnet. Falls die Xenios AG eine Urkunde durch ein Konsulat beglaubigen lassen muss, wird die entsprechende Gebühr berechnet.
- (3) Die Preise gelten für 12 Monate – auch wenn sie nicht in der Form von Preislisten veröffentlicht wurden – und müssen danach schriftlich von der Xenios AG bestätigt werden. Auf Bestellungen des Kunden angegebene Preise sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von der Xenios AG bestätigt wurden.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen der Xenios AG sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlungstag ist der Tag, an dem die Xenios AG über das Geld verfügen kann. Ungeachtet anderslautender Regelungen auf Seiten des Kunden ist die Xenios AG berechtigt zu bestimmen, welchen Konten mit Außenständen die Zahlung gutgeschrieben wird.
- (2) Die Xenios AG darf bei Zahlungsverzug anteilig Verzugszinsen von 8 % auf den 3-Monats-Bezugswert des EURIBOR-Satzes verlangen. Sie behält sich das Recht vor, weitere Schäden aufgrund des Verzugs nachzuweisen und Ersatz dafür zu verlangen.
- (3) Der Kunde hat nur ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Ansprüche der Xenios AG, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten sind oder von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde kann Ansprüche nur aufrechnen, wenn sie zulässig und unbestritten sind und von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
- (4) Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Absprache angenommen und nur erfüllungshalber, aber nicht an Erfüllung statt, wobei alle Kosten für Eintreibung und Diskontierung dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Rediskontierung und Erneuerung von Wechseln stellt keine Erfüllung dar. Diskontierung stellt auch keine Erfüllung dar, solange die Xenios AG noch dem Wechselregress ausgesetzt ist.
- (5) Nachdem die Xenios AG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist, ist sie berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder sie von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält oder Umstände bestehen, die nach üblichen Normen im Bankwesen gerechtfertigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen. Die Xenios AG ist auch dazu berechtigt, ihre Ansprüche ungeachtet der Laufzeit von Wechseln sofort fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen.

6. Gewährleistung/Haftung

- (1) Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde seine gesetzlichen Pflichten zur Inaugenscheinnahme gelieferter Ware und Meldung von Mängeln an ihr ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn die Ware offensichtlich Mängel hat oder die Lieferung offensichtlich unvollständig ist, reicht der Kunde umgehend, üblicherweise innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort, eine schriftliche Beschwerde unter genauerer Beschreibung des Mangels und Angabe der Rechnungsnummer bei der Xenios AG ein. Auf Wunsch der Xenios AG sind Unterlagen, Muster, Packzettel und/oder die mangelbehaftete Ware an sie zurückzusenden. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er nicht berechtigt zu behaupten, dass die Ware mangelbehaftet ist oder dass die Lieferung unvollständig ist.
- (2) Wenn die Ware Mängel hat, kann die Xenios AG nach ihrem Ermessen die Ware nachbessern oder einen mangelfreien Ersatz stellen (Nacherfüllung). Der Kunde darf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Preis

mindern, wenn die Nacherfüllung wiederholt scheitert oder unzumutbar ist und die Mängel nicht lediglich unerheblich sind. Dies berührt nicht § 478 BGB.

- (3) Die Xenios AG haftet uneingeschränkt nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz. Die Xenios AG haftet uneingeschränkt nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Fällen, in denen sie ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, und wenn sie ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Sie haftet ebenfalls uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens ihrer leitenden Angestellten und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen.
- (4) Sie haftet auch uneingeschränkt im Fall von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Sachschäden oder Vermögensschäden haftet sie nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzt, d. h., Pflichten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags unverzichtbar sind und auf deren ordnungsgemäß Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, aber beschränkt auf die vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden.
- (5) Ansprüche auf Ersatz wegen Schäden jeglicher Art, die sich aus natürlicher Abnutzung durch Gebrauch, unsachgemäßer Handhabung, Abwandlung oder unsachgemäßem Zusammenbau und/oder Betrieb der gelieferten Gegenstände oder unsachgemäßen Ratschlägen oder Anweisungen des Kunden ergeben, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Xenios AG ist dafür verantwortlich.
- (6) Wenn der Käufer berechtigt ist, Schadenersatz an Erfüllung statt zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, muss er innerhalb einer angemessenen Frist auf Anforderung der Xenios AG erklären, ob und wie er diese Rechte auszuüben gedenkt. Wenn er diese Erklärung nicht rechtzeitig abgibt oder auf Erfüllung besteht, darf er diese Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist ausüben.
- (7) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach dem Gefahrenübergang. Dasselbe gilt analog für Rechtsmängel. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen, Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die Übernahme von Beschaffungsrisiken und Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies berührt nicht §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB.
- (8) Eine über die in den obigen Unterziffern dieser Ziffer 6 angegebene hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist unabhängig von dem Rechtscharakter des Anspruchs ausgeschlossen.
- (9) Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten in Bezug auf den Grund und die Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7. Rücksendungen

- (1) Unbeschadet der Gewährleistungsansprüche, auf die der Kunde Anspruch hat, nimmt die Xenios AG Produkte nur in unbeschädigtem und verkaufsfähigem Zustand und in ihrer ungeöffneten Originalverpackung zurück. Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, werden nicht angenommen.
- (2) Verunreinigte Produkte müssen nicht zurückgesandt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Xenios AG behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Ware solange vor, bis der Kunde alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten nach der Geschäftsverbindung vollständig beglichen hat. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf eigens bezeichnete Ansprüche erfolgen. Wenn ein Kontokorrentkonto besteht, gilt die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware (Vorbehaltsware) als Sicherheit für den Anspruch auf Ausgleich des Kontos.
- (2) Die Vorbehaltsware wird für die Xenios AG als Hersteller im Sinne von § 950 BGB umgebildet oder verarbeitet, ohne dass dies eine Verpflichtung ihrerseits nach sich zieht. Die umgebildete/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet oder untrennbar mit anderen Gegenständen, die nicht der Xenios AG gehören, gemischt/verbunden wird, erwirbt die Xenios AG im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen, zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Mischung/Verbindung verwendeten Gegenstände Miteigentum an dem neuen Gegenstand. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht der Xenios AG gehören, verbunden oder untrennbar gemischt wird, um einen einzigen Gegenstand zu erzeugen, und dieser Gegenstand als Hauptgegenstand gilt, tritt der Kunde der Xenios AG hiermit anteiliges Miteigentum daran ab, vorausgesetzt der Hauptgegenstand gehört dem Kunden. Der Kunde verwahrt das auf diese Weise erzeugte Eigentum kostenlos für die Xenios AG.

Die Miteigentumsrechte der Xenios AG gelten als Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Lieferbedingungen.

- (3) Vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Xenios AG, der jederzeit und ohne besonderen Grund erklärt werden kann, darf der Kunde die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, weiterverarbeiten oder umgestalten.

Wenn die Vorbehaltsware weiterverkauft wird, tritt der Kunde hiermit seine Ansprüche auf den Kaufpreis für solch einen Verkauf an die Xenios AG ab. Wenn die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von der Xenios AG gelieferten Gegenständen verkauft wird, gilt die vorgenannte Abtretung nur für den Wert der verkauften Vorbehaltsware, wie auf der Rechnung der Xenios AG angegeben. Wenn Gegenstände, an denen die Xenios AG Miteigentumsanteile gemäß Unterziffer (2) hält, weiterverkauft werden, gilt die Abtretung für den Betrag der vorgenannten Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Ansprüche dienen in demselben Umfang als Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Wenn der abgetretene Anspruch in einem Kontokorrentkonto enthalten ist, tritt der Kunde hiermit ein dem Betrag des vorgenannten Anspruchs entsprechendes Guthaben von dem Kontokorrentkonto an die Xenios AG ab.

Vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Xenios AG, der jederzeit und ohne besonderen Grund erklärt werden kann, ist der Kunde berechtigt, den an die Xenios AG abgetretenen Anspruch einzutreiben. Wenn die Xenios AG dies wünscht, ist der Kunde verpflichtet, seine Käufer von der im Vorfeld erfolgten Abtretung an die Xenios AG zu unterrichten – wenn die Xenios AG dies nicht selbst übernimmt – und der Xenios AG die Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die sie für die Geltendmachung des Anspruchs benötigt.

- (4) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheit für die Xenios AG ihre Ansprüche um insgesamt mehr als 10 % übersteigt, gibt sie entsprechende Sicherheiten auf Wunsch des Kunden und nach ihrem/seinem Ermessen frei.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, anderweitig über die Vorbehaltsware zu verfügen (indem er sie verpfändet oder als Sicherheit abtritt) oder die in Unterziffer (3) genannten Ansprüche anderweitig abzutreten. Wenn die Vorbehaltsware verpfändet oder beschlagnahmt wird, weist der Kunde darauf hin, dass sie der Xenios AG gehört, und unterrichtet diese umgehend.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen gegen alle üblichen Risiken zu versichern, insbesondere gegen die Gefahr von Feuer, Diebstahl und Wasserschaden, sie sorgsam zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- (7) Wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, darf die Xenios AG die Vorbehaltsware nach Setzen einer Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf zurücknehmen, selbst wenn sie nicht von dem Vertrag zurückgetreten ist.

9. Rücktrittsrecht

Die Xenios AG ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde sich mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet und diese Verpflichtung – ungeachtet § 323 Abs. 2 und Abs. 3 BGB – auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfüllt, wenn seine Finanzlage sich verschlechtert, zur Abwendung der Insolvenz ein Insolvenzverfahren oder gerichtliches Vergleichsverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren geführt wird oder Gegenstände, die an Kunden geliefert werden und Eigentum der Xenios AG sind, verpfändet oder anderweitig von Dritten beansprucht werden. Der Kunde meldet der Xenios AG umgehend Verpfändungen von gelieferten Gegenständen, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Versäumt er dies, ist er verpflichtet, die der Xenios AG infolgedessen entstandenen Schäden zu ersetzen.

10. Hilfsmittel/Vertraulichkeit

Sämtliche dem Kunden für die Zwecke der Ausführung von Bestellungen bereitgestellte(n) Werkzeuge, Software, Muster, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel bleiben das Eigentum der Xenios AG. Sie werden geheim gehalten, dürfen nicht wiedergegeben, vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden und werden der Xenios AG auf Wunsch umgehend zurückgegeben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, liegt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit bei den Gerichten am Ort des Sitzes der Xenios AG in Heilbronn. Die Xenios AG kann Klage gegen den Kunden auch am allgemeinen Gerichtsstand des Letzteren erheben. In den in Satz 1 angegebenen Fällen ist der Sitz der Xenios AG Erfüllungsort.
- (2) Das für die Rechtsverhältnisse zwischen inländischen Vertragspartnern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt ohne Ausnahme; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf werden hiermit ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und gültige Regelung zu ersetzen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht so nah wie möglich kommt.

Xenios AG
Im Zukunftspark 1
74076 Heilbronn
Deutschland

Tel.: +49 7131 2706 400
Fax: +49 7131 2706 499
www.xenios-ag.com/